

Ergänzende Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen ab 01.04.2022

zwischen

Bundesverband Rehabilitationssport RehaSport Deutschland e.V. (RSD), Berlin

– einerseits –

und

den Ersatzkassen

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK – Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Berlin

– andererseits –

Die Vereinbarungspartner schließen die folgende ergänzende Vergütungsvereinbarung mit Wirkung ab 01.04.2022. Diese ergänzt die Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport ab 01.01.2021 zwischen RSD und vdek, die dieser Ergänzungsvereinbarung zugrunde liegt.

Rechtsgrundlage für die Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports ist § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX.

1. Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport ab 01.04.2022 mit einem

Betrag von 17,00 Euro (Pos.-Nr. 604514)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

2. Zur Erbringung von Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen sind die entsprechenden Voraussetzungen aus der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining ab dem 01.01.2022 zu erfüllen und das DGPR-Positionspapier „Die Herzinsuffizienzgruppe“ in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

3. Die vorgenannte Vergütung kann von der Rehabilitationssportgruppe für genehmigte Leistungen abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Leistung nach dem 31.03.2022 abgegeben wurde.
4. Mit dem genannten Vergütungssatz sind sämtliche Leistungen, die zur Durchführung des Rehabilitationssports in Herzinsuffizienzgruppen für die Versicherten der Ersatzkassen notwendig sind, abgegolten.
5. Die Vereinbarungspartner vereinbaren im Rahmen der Gespräche zu der Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport ab 01.01.2021 auch über die Anpassung der Vergütung von Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen, unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V, zu sprechen. Bei Einigkeit ist eine Kündigung dieser Vergütungsvereinbarung nicht erforderlich.
6. Folgende Regelung wird für die Vergütung von Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen bis zum 31.12.2022 ausgesetzt: „Bietet der RSD anderen Rehabilitationsträgern niedrigere Vergütungen bei vergleichbaren Leistungen an, gelten diese niedrigeren Vergütungen gleichzeitig für alle Ersatzkassen. Dies gilt auch für bereits bestehende Vereinbarungen.“
7. Die Rehabilitationssportgruppe gibt in der Abrechnung den vom vdek festgelegten siebenstelligen Schlüssel „Leistungserbringergruppe“ (LEGS) an:

Bundesland	LEGS
Baden-Württemberg	6101104
Bayern	6102104
Berlin	6123104
Brandenburg	6112104
Bremen	6104104
Hamburg	6105104
Hessen	6106104
Mecklenburg-Vorpommern	6115204
Niedersachsen	6107104
Nordrhein-Westfalen	6108104
Rheinland-Pfalz	6109104
Saarland	6110104
Sachsen	6113104
Sachsen Anhalt	6114104
Schleswig Holstein	6111104
Thüringen	6116104

8. Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Sie kann gemeinsam mit der Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport ab 01.01.2021 zwischen RSD und vdek unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten frühestens zum 31.12.2022 schriftlich gekündigt werden. Die Ergänzende Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen ab 01.04.2022 kann nicht unabhängig von der Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport ab 01.01.2021 zwischen RSD und vdek fortgeführt oder

gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung sind die bisherigen Vergütungen zugrunde zu legen.

9. Diese Vergütungsvereinbarung kann mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung des unter Ziff. 6 genannten frühesten Kündigungsstermins und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der RSD davon Kenntnis erlangt, dass der vdek mit anderen Leistungserbringerverbänden auf Bundesebene eine höhere Vergütungen für Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen vereinbart hat. Es gilt Ziff. 6 letzter Satz.

Berlin,

**Bundesverband Rehabilitationssport RehaSport
Deutschland e.V.**

.....
Thomas Roth – Vorsitzender des Vorstands

Berlin, xx.xx.2022

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

.....
Ulrike Elsner – Vorstandsvorsitzende